



Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies Völkermarkt“

1. Der Förderungswerber erklärt die Bestimmungen der Richtlinien der Aktion „Ölkesselfreies Völkermarkt“ der Stadtgemeinde Völkermarkt anzuerkennen und bestätigt, dass
 - a) er eine Privat- bzw. juristische Person ist und es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der geltenden Bauordnung errichtet werden oder rechtmäßig bestehen,
 - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage eingeholt wurden.
2. Der Förderungswerber ist auf Dauer von 10 Jahren ab Auszahlung verpflichtet,
 - 2.1 die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben
 - 2.2 die geförderte Anlage nicht zu verkaufen oder außer Betrieb zu nehmen
 - 2.3 der Förderabwicklungsstelle, der Baubehörde der Stadtgemeinde Völkermarkt, jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck sie Einsicht in die Belege sowie sonstige Unterlagen zu gewährleisten sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeit und die Durchführung von Messungen zu gestatten.
3. Gefördert wird die Umstellung von Heizungsanlagen von fossilen auf erneuerbare Energieträger (Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpe) mit € 1.500,- oder bei bereits umgestellten Anlagen die Entsorgung eines bestehenden Öl - bzw. Gastanks mit € 500,-. (Diese beiden Förderbeträge sind nicht kombinierbar!)
4. Die Förderung gilt für privat genutzte Wohnobjekte. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer/Bauberechtigter des Objektes im Gemeindegebiet sein. Am Objekt muss mindestens ein ständig genutzter Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Völkermarkt gemeldet sein.
5. Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
6. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderbudget zur Verfügung.
7. Förderanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
8. **Die Förderungsanträge sind an nachstehende Postadresse zu richten:**

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1
9100 Völkermarkt
9. Antragstellungen sind nur im Nachhinein möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen ab 01.01.2022 anerkannt werden.





10. In Fernwärmeversorgungsgebieten ist ausschließlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz förderbar.
11. Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen. Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik und gemäß nachstehenden Anforderungen zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Abrechnungsformular.
 - a) Anschluss an die Fern-/Nahwärme ist förderfähig sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht, aus hocheffizienten Kraft-Wärme Kopplungs-Anlagen, oder es handelt sich um sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
 - b) Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe müssen die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 % erreichen.
 - c) Wärmepumpen haben der Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sie sind als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C auszuliegen. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.
12. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:
 - a) die Förderabwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
 - b) vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden;
13. Die Anlagen und Tanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
14. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung des Abrechnungsformulars inklusive aller geforderten Beilagen.
15. Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen wird.
16. Datenschutz - Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten
Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.